



## Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Wechsel der Krankenkasse

### „Frequently Asked Questions“ (FAQ)

#### 1. Wie sind die Kündigungsfristen der Grundversicherung und wie muss ich vorgehen?

**Versicherungswechsel per 1. Juli:** Wenn Sie über eine Grundversicherung mit einer ordentlichen Franchise (Erwachsene 300 Franken/Kinder 0 Franken pro Kalenderjahr) und freier Wahl des Leistungserbringers verfügen, können Sie Ihre Krankenversicherung auf den 30. Juni unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Das heisst, Ihr bisheriger Versicherer muss Ihre Kündigung bis spätestens am 31. März erhalten haben. Ein Versicherungswechsel in der Jahresmitte ist nicht möglich, wenn Sie über eine Grundversicherung mit einer höheren Franchise (Erwachsene 500 - 2500 Franken/Kinder 100 - 600 Franken pro Kalenderjahr), oder mit einer eingeschränkten Wahl des Leistungserbringers (Gesundheitsnetzwerk, HMO, Hausarztmodell, telemedizinische Beratung) oder mit einer Bonusversicherung verfügen.

**Versicherungswechsel per 1. Januar:** Ihr Versicherer muss Ihnen die neue Prämie spätestens bis zum 31. Oktober mitteilen. In seinem Schreiben muss er Sie zudem auf Ihr Kündigungsrecht aufmerksam machen. Sie können Ihre Versicherung bis am 30. November kündigen.

Beispiel: Wenn Sie Ihren bisherigen Versicherer für die Grundversicherung wechseln möchten, muss er Ihre Kündigung bis spätestens am 30. November erhalten haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Prämie erhöht wurde oder Sie eine besondere Versicherungsform (Gesundheitsnetzwerk, HMO, Hausarztmodell, telemedizinische Beratung, wählbare Franchise, Bonusversicherung) abgeschlossen haben. Ausschlaggebend ist, dass der Krankenversicherer Ihnen die neue, vom BAG genehmigte Prämie vor dem 31. Oktober mitgeteilt hat.

#### **Vorsicht bei nicht genehmigten Prämien!**

Offerten mit Grundversicherungsprämien, welche noch nicht vom BAG genehmigt sind, sind kritisch zu hinterfragen. Es wird empfohlen, keine neue Grundversicherung per 1. Januar abzuschliessen, bevor die neuen Prämien vom BAG genehmigt sind. Die genehmigten Prämien werden erst Ende September bekannt gegeben.

**Versicherungswechsel bei unterjährigen Prämien erhöhungen** (selten): Sie dürfen Ihre Versicherung auf das Ende des Monats, der dem Inkrafttreten der neuen Prämie vorausgeht, kündigen.

Beispiel: Prämienhöhung per 1. August. Ihr Versicherer muss Ihnen die neue Prämie spätestens bis zum 31. Mai mit Hinweis auf Ihr Kündigungsrecht schriftlich mitteilen. Sie können Ihre Versicherung bis zum 30. Juni per 31. Juli kündigen.

#### **Kein ausserordentliches Kündigungsrecht**

Die Anpassung Ihrer Prämie infolge Wohnortswechsels, des Wechsels von der Kinder- zur Erwachsenenprämie oder wegen Wegfalls der Prämienverbilligung gibt Ihnen kein ausserordentliches Kündigungsrecht. Es gelten die Wechseltermine per 1. Juli und 1. Januar.

**Achtung mit der Kündigungsfrist !**

Die Kündigung muss beim Versicherer vor Ablauf der Kündigungsfrist eingehen. Nicht der Poststempel der Kündigung ist massgebend, sondern das Datum, an welchem der Versicherer die Kündigung erhält. Die Kündigungsfrist ist eingehalten, wenn die Kündigung am letzten Tag der gesetzlichen Frist (31. März, 30. November) beim Versicherer zur gewöhnlichen Geschäftszeit eingegangen ist. Eine ins Postfach gelegte eingeschriebene Sendung gilt in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird. Da Verzögerungen nicht ausgeschlossen sind, wird empfohlen, die Kündigung bis spätestens Mitte März bzw. **Mitte November** eingeschrieben zu senden, damit Sie einen Beweis für Ihre rechtzeitige Kündigung in der Hand haben.

Eine nicht rechtzeitige Kündigung entfaltet ihre Wirkung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin.

**2. Gelten die gleichen Kündigungsfristen für die Zusatzversicherungen?**

Nein. Die Kündigungsfristen für die Zusatzversicherungen sind verschieden. Gewisse Zusatzversicherungen haben eine mehrjährige Mindestlaufzeit und eine Kündigungsfrist von sechs Monaten. Die Kündigungsfristen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherungen ausgeführt.

**3. Darf die Krankenkasse die Zusatzversicherungen unter dem Vorwand, dass die Grundversicherung gewechselt wird, kündigen?**

Nein. Der Versicherer darf Ihnen nicht die bei ihm abgeschlossenen Zusatzversicherungen auf Grund der Tatsache kündigen, dass Sie die Grundversicherung kündigen. Er darf Sie auch nicht dazu zwingen, selber die Zusatzversicherungen zu kündigen.

**4. Können säumige versicherte Personen den Versicherer wechseln?**

Säumige versicherte Personen können den Versicherer für die Grundversicherung nicht wechseln, solange sie ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie die Verzugszinse und Betreuungskosten nicht vollständig bezahlt haben. Kündigt eine säumige Person ihr Versicherungsverhältnis, muss der Versicherer sie informieren, dass die Kündigung keine Wirkung entfaltet, wenn die bis zum 31. Mai bzw. 30. November gemahnten Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinse sowie die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Betreuungskosten bis zum 30. Juni bzw. 31. Dezember nicht vollständig bezahlt sind.

Bei nicht gemahnten, ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen kann der Versicherer gewechselt werden.

**5. Was sind die Konsequenzen, wenn die versicherte Person zu spät einem neuen Versicherer beitrifft?**

Das Versicherungsverhältnis beim bisherigen Versicherer endet erst, wenn der neue Versicherer dem bisherigen mitgeteilt hat, dass Sie ohne Unterbruch bei ihm neu versichert sind. Solange Sie also keinem neuen Versicherer beitreten und dieser folglich auch keine Bestätigung an Ihren bisherigen Versicherer schickt, bleiben Sie bei Ihrem bisherigen Versicherer versichert. Deshalb wird empfohlen, dem neuen Versicherer so rasch wie möglich beizutreten und dafür nicht Ende Dezember abzuwarten.

**6. Was geschieht, wenn der neue Versicherer Ihren Beitritt dem bisherigen Versicherer nicht oder verspätet meldet?**

Das Versicherungsverhältnis beim bisherigen Versicherer endet erst, wenn der neue Versicherer dem bisherigen mitgeteilt hat, dass Sie ohne Unterbruch bei ihm neu versichert sind. Unterlässt dies der neue Versicherer oder erfolgt die Meldung verspätet, so wird das Ende des Versicherungsverhältnisses beim bisherigen Versicherer aufgeschoben, und der neue Versicherer muss für den Schaden, der der versicherten Person daraus entsteht, insbesondere für die Prämien Differenz, aufkommen.

Beispiel: Sie kündigen Ihre Grundversicherung bei der Krankenkasse X per 31. Dezember 2015. Anfang Dezember 2015 treten Sie auf den 1. Januar 2016 der Krankenkasse Y bei. Die Krankenkasse Y schickt die Bestätigung an X erst im Februar 2016. Damit sind Sie im Januar und Februar 2016 weiterhin bei X versichert. Wenn die Prämie bei X höher ist, muss Y Ihnen die Differenz zwischen der Prämie bei X und der Prämie bei Y zurückerstatten.

**7. Wie informiere ich mich über die neuen Grundversicherungsprämien und die verschiedenen Möglichkeiten einer Prämienoptimierung?**

Unter dem nachfolgenden Link finden Sie die aktuellen Prämien aus der ganzen Schweiz sowie die verschiedenen Möglichkeiten, Ihre Prämie zu optimieren:

<http://www.priminfo.ch>

Zudem steht Ihnen auch ein Prämienrechner zur Verfügung, damit Sie die Prämie, die auf Sie zutrifft, bei den in Ihrer Wohnregion zugelassenen Krankenversicherern in Erfahrung bringen können.

**Vorsicht mit „unabhängigen“ Versicherungsberatern !**

„Unabhängige“ Versicherungsberater, welche Ihnen unaufgefordert günstige Versicherungslösungen präsentieren wollen, sind kritisch zu hinterfragen. Die vorgeschlagenen Versicherungslösungen sind nicht immer im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten.